

Artenvielfalt in der Agrarlandschaft fördern – Teil 7

Artenvielfalt durch schonende Gewässerunterhaltung

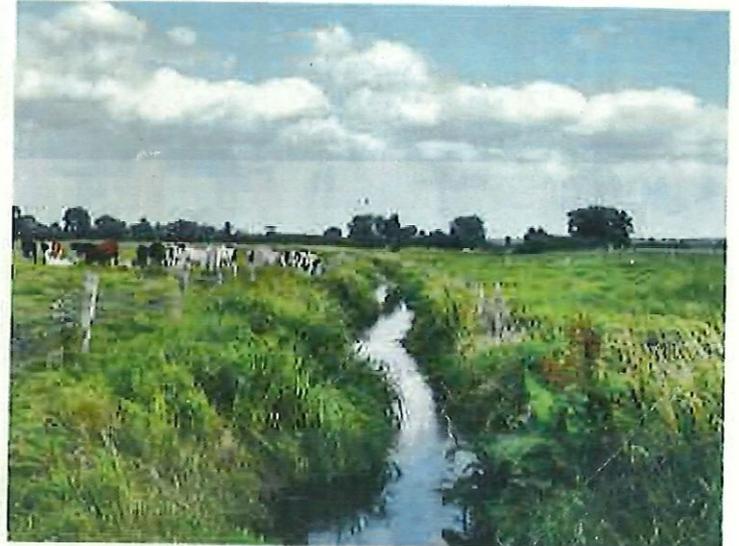


Bild 1: Durch schonende Gewässerunterhaltung hat sich aus dem ehemals intensiv unterhaltenen, strukturarmen Gewässer ein schlängelnder Stromstrich mit wechselnden Strömungsverhältnissen und einer Vielzahl von Lebensräumen für Fische und wirbellose Tiere entwickelt. **Fotos: Gabriele Stiller**

Schonende Gewässerunterhaltung fördert die Vielfalt an Pflanzen und Tieren in unseren Fließgewässern und dient den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Untersuchungen zeigen, dass eine schonende Gewässerunterhaltung in vielen Fließgewässern praktikabel und kosteneffizient ist und gleichzeitig der ordnungsgemäße Abfluss weiterhin gesichert ist. Die Umsetzung ist aber nur gemeinsam mit allen an der Unterhaltung Beteiligten möglich und bedarf eines intensiven Austauschs, um nachhaltige Akzeptanz zu erlangen.

Unsere Fließgewässer haben eine große Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie ermöglichen den Abfluss überschüssigen Wassers aus der Landschaft und so die Nutzung der Flächen. Sie sind aber auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Naturnahe Bäche und Flüsse zeichnen sich durch große Strukturvielfalt und eine entsprechend artreiche Flora und Fauna aus.

Derzeit befinden sich nur sehr wenige Fließgewässerabschnitte in Schleswig-Holstein in einem naturnahen Zustand. Kaum ein Bach oder Fluss blieb in der Vergangenheit von Begradigung, Uferverbau und Entfernen von Ufergehölzen verschont, wodurch sich die Lebensbedingungen für eine standorttypische Tier- und Pflanzenwelt massiv verschlechtert haben. Auch eine oft zu intensive Gewässerun-

terhaltung mit wiederkehrenden Eingriffen in die Gewässer und ihre Lebensgemeinschaften hat hierzu beigetragen.

Was ist schonende Gewässerunterhaltung?

Der gesellschaftliche Auftrag der Wasserrahmenrichtlinie ist es, für alle Gewässer bis spätestens 2027 einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Damit sich wieder naturnahe Lebensgemeinschaften in den Gewässern ansiedeln können, sind strukturverbessernde Maßnahmen notwendig, wie Einbringen von Steinen, Kies und Totholz oder das Anlegen von Gewässer-

randstreifen. Die Gewässerunterhaltung kann hier einen wertvollen Beitrag leisten, indem sie so angepasst wird, dass die Gewässer ihre ökologischen Funktionen ebenso erfüllen wie Ihre Funktion zur Abflusssicherung.

Im Gegensatz zur intensiven Unterhaltung, bei der die Gewässer-sole über die komplette Breite ausgemäht und beide Böschungen kurz gemäht werden, wird bei der schonenden Gewässerunterhaltung bedarfsweise unterhalten, das heißt einseitig, wechselseitig, abschnittsweise oder als Stromstrich. Besonders empfindliche Bereiche wie die Gewässersohle und die Ufer werden geschont.

Das ist wichtig, weil sich viele Tiere auf und in der Sohle und in den überhängenden Pflanzen der Böschungsfüße aufhalten. Naturnahe Strukturen wie zum Beispiel Steine, Kies, Laub, Holz und Pflanzenpolster verbleiben im Gewässer. Auch die Gehölzpflege erfolgt, falls erforderlich, nur abschnittsweise, um längere besonnte und sich stark erwärmende Strecken zu vermeiden. Mit dieser Vorgehensweise werden besonders schutzbedürftige Arten geschont. Artenschutzrechtliche Vorgaben werden somit eingehalten, und die Unterhaltenden sind auf der rechtssicheren Seite.

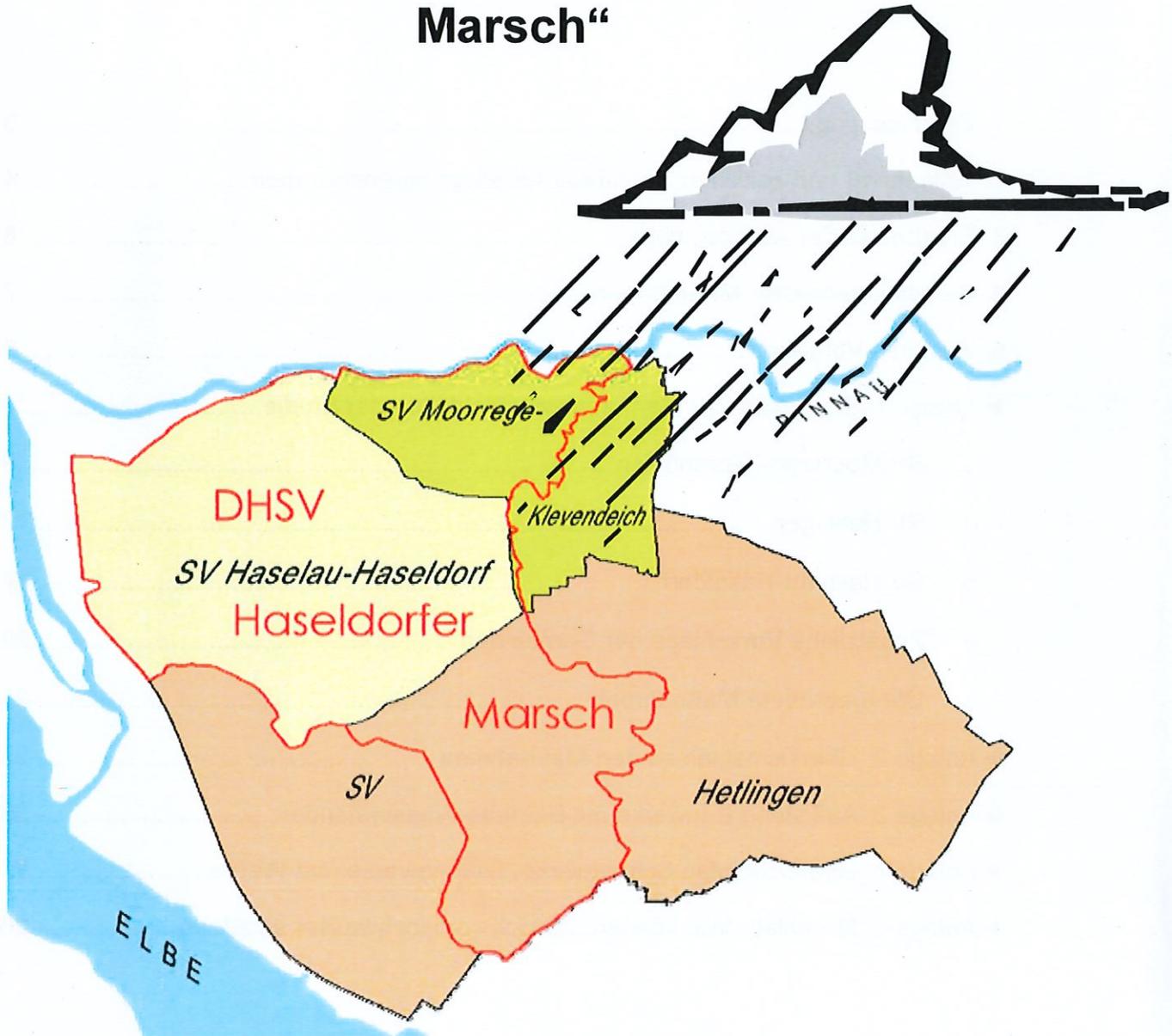
Umsetzung in der Praxis zeigt Erfolg

2009 wurde von LfL und Landesverband der Wasser- und Bodenverbände (LWBV) ein Projekt gestartet, bei dem an fünf Fließgewässerstrecken auf eine schonende Unterhaltung umgestellt wurde und die Wasserpflanzen, wirbellosen Tiere und Strukturen vor und nach der Umstellung untersucht wurden. Bis 2009 wurde an allen Strecken eine weitgehend intensive Unterhaltung durchgeführt. Ab Herbst 2010 erfolgte die Umstellung der Unterhaltung, indem durch wechselseitiges Krauten der Sohle ein schlängelnder Stromstrich erzeugt wurde (siehe Bild 1). Begleitet wurden die Unterhaltungsmaßnahmen von einer



Bild 2: Ausgewachsenes Tier und im Gewässer lebende Larve der strömungslebenden Prachtlibelle.

Auswertung der Vorschläge der „Hochwasserstudie Haseldorfer Marsch“



Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Hochwasser

(01.12.2007)

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung.....	3
2. Teilnehmer und zeitlicher Ablauf der Arbeitsgruppensitzungen.....	4
3. Ergebnisse der Arbeitsgruppe	6
4. Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	7
5. Weiteres Vorgehen	8
▶ Anlage 1: Ergebnisse zu Maßnahmenvorschlägen der Studie.....	9
○ SV Moorrege-Klevendeich	9
○ SV Hetlingen.....	12
○ SV Haselau-Haseldorf	17
○ Zusätzliche Vorschläge der Gemeinden	20
○ Übergeordnete Maßnahmen.....	23
▶ Anlage 2: Übersichtsplan zu den Maßnahmen	25
▶ Anlage 3: Auflistung Bauwerke mit Betriebs-Wasserständen	26
▶ Anlage 4: Übersichtsplan Schöpfwerke, Sielbauwerke und Wehre.....	27
▶ Anlage 5: Merkblatt „Wie können Sie sich vor Hochwasser schützen“.....	28

1. Veranlassung

Im Juli 2002 ereignete sich ein Starkregenereignis (17. und 18. Juli) mit in weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein extremen Niederschlagsmengen. In Hetlingen wurde an diesen beiden Tagen eine Niederschlagssumme von 122 Liter pro Quadratmeter gemessen. Solche Niederschlagsmengen innerhalb von nur 48 Stunden sind statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten.

Da die Böden durch vorausgegangene Niederschläge bereits eine hohe Vorfeuchte aufwiesen, führten Entwässerungsprobleme in der Haseldorfer Marsch zu Schäden in den Bereichen Landwirtschaft (insbesondere an jüngeren Obstbaumkulturen) und in einigen besiedelten Gebieten. Die Probleme entstanden durch die hohen Niederschlagsmengen in den Einzugsgebieten der Marsch-Vorfluter. Sie waren also nicht durch eine besondere Hochwasser-/Sturmflutsituation in Pinnau und Elbe bedingt oder verschärft.

Vom Landrat des Kreises Pinneberg wurde nach diesem Ereignis eine Arbeitsgruppe „Hochwasserschutz in der Haseldorfer Marsch“ eingerichtet, um Vorschläge zu sammeln und Maßnahmen mit dem Ziel zu entwickeln, einen geordneten Oberflächenwasserabfluss und eine Rückhaltung bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen in der Haseldorfer Marsch sicherzustellen.

In dieser Arbeitsgruppe unter Leitung des Fachdienstes Umwelt der Kreisverwaltung waren die betroffenen Deich- und Sielverbände (DHSV Haseldorfer Marsch, SV Moorregelklevendeich, SV Haselau-Haseldorf, SV Hetlingen) und die Ämter Haseldorf und Moorregel vertreten. Vom Kreis Pinneberg waren sowohl die Wasserbehörde als auch die Naturschutzbehörde beteiligt. Es wurden Lösungsvorschläge zur Vermeidung von Überschwemmungen entwickelt, die sich an verschiedene Zielgruppen richteten.



Abbildung: Wehr 2 im Randgraben, Zwischendeichsgelände SV Hetlingen

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind dem Bericht vom 24.04.2003 mit dem Titel „Auswirkungen und Konsequenzen der Niederschlagsereignisse vom 17./18.07.2002 in der Haseldorfer Marsch“ zu entnehmen. Vorgeschlagen wurde auch eine Untersuchung zur Aufnahme der hydraulischen Verhältnisse (Geländehöhen, Gefällever-

hältnisse, Abfluss- und Fließzeitenbestimmung, Pegeldaten, Wasserstandshöhen und Einstauzeiten), um Entwässerungs-Engstellen zu ermitteln und Verbesserungsvorschläge zu machen.

In Gesprächen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (heutige Bezeichnung: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) konnte eine Förderungszusage für eine solche Hochwasserstudie erreicht werden. Der Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch (DHSV, Vorstandsvorsteher Prinz Udo von Schoenaich-Carolath) beauftragte daraufhin im Herbst 2004 die Ingenieurgemeinschaft Klütz & Kollegen aus Itzehoe mit der Erarbeitung einer Studie zur Sicherung des Hochwasserschutzes in der Haseldorfer Marsch. Die Endfassung der Studie wurde am 05.08.2005 vorgelegt.

Als Ergebnis der umfangreichen Bestandsaufnahmen, Wassermengen- und Wasserstandsberechnungen wurden die relevanten Problembereiche ermittelt und detailliertere Maßnahmenvorschläge entwickelt. Dafür wurden sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems als auch die Veränderungen der Flächennutzungen und der damit verbundenen Schadenspotentiale untersucht.

Um die Maßnahmenvorschläge der Hochwasserstudie auf Realisierbarkeit zu prüfen und die Umsetzung von Maßnahmen voranzutreiben, wurde die Arbeitsgruppe „Hochwasserschutz in der Haseldorfer Marsch“ am 08.02.2006 wieder einberufen.

Als wichtigste Maßnahme wurde kurzfristig mit der Planung für die Verstär-

kung des Schöpfwerkes des Sielverbandes Haselau-Haseldorf begonnen. Diese Maßnahme wurde im Zuge der Erstellung der Hochwasserstudie als besonders dringlich erkannt. Diese vom Sielverband Haselau-Haseldorf beauftragte und mit erheblichen Fördermitteln des Landes umgesetzte Erneuerung und Erweiterung der Pumpenleistung von 3,6 m³/s auf 5,0 m³/s wurde noch im Jahre 2006 abgeschlossen. Sie stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Hochwassersicherheit im Gebiet des Sielverbandes Haselau-Haseldorf dar.

2. Teilnehmer und zeitlicher Ablauf der Arbeitsgruppensitzungen

Der Teilnehmerkreis der nach Abschluss der Hochwasserstudie vom Kreis Pinneberg am 08.02.2006 erneut einberufenen Arbeitsgruppe „Hochwasserschutz in der Haseldorfer Marsch“ (im Folgenden: *Arbeitsgruppe Hochwasser*) wurde um die Bürgermeister der betroffenen Marschgemeinden Hetlingen, Haseldorf und Haselau erweitert.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Hochwasser waren:

- Fachdienst Umwelt, Herr Kroh (†), seit 2007 Herr von Thun (Leitung der Arbeitsgruppe)
- Fachdienst Umwelt, Frau Kunze (Geschäftsführung)
- Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch (Verbandsvorsteher Prinz von Schoenaich-Carolath)
- Sielverband Haselau-Haseldorf (Herr Ver-

bandsvorsteher Lienau)

des

- Sielverband Hetlingen (Herr Verbandsvorsteher Kruse)
- Sielverband Moorrege-Klevendeich (Herr Verbandsvorsteher Semmelmann)
- Geschäftsführung der Sielverbände (Herr Brügge)
- Amt Haseldorf (Herr Rzepucha, Herr Höge)
- Amt Moorrege (Herr Dencker)
- Gemeinde Hetlingen (Frau Bürgermeisterin Ostmeier)
- Gemeinde Haseldorf (Herr Bürgermeister Lüchau)
- Gemeinde Haselau (Herr Bürgermeister Herrmann)
- Stadt Uetersen (Herr Bürgermeister Wiech und Herr Bröker, seit dem Verwaltungszusammenschluss mit dem Amt Haseldorf Anfang 2007)
- Wasserbehörde des Kreises (Herr Jänisch und Herr Reum)
- Naturschutzbehörde des Kreises (Herr Kastrup)

Als Gäste der *Arbeitsgruppe Hochwasser* wurden in Abhängigkeit von der jeweiligen Tagesordnung eingeladen:

- Staatliches Umweltamt (Herr Ahne, Herr Baumann): Fördermöglichkeiten des Landes für die Maßnahmenumsetzung
- Fachdienst Sicherheit und Ordnung des Kreises Pinneberg (Herr Langels): Katastrophenschutz und Notfallmanagement
- Amt für ländliche Räume (Herr Ehmling): Steuerung der Wehre, Schleusen und Sperrwerke in der Zuständigkeit des Lan-

Die *Arbeitsgruppe Hochwasser* tagte zwischen Februar 2006 und Juni 2007 insgesamt sieben Mal. Zwischendurch wurde das Thema der Maßnahmenumsetzung in zahlreichen Sitzungen von Unterarbeitsgruppen der beiden am stärksten betroffenen Sielverbände Haselau-Haseldorf und Hetlingen sowie der einzelnen Gemeinden Hetlingen, Haseldorf und Haselau behandelt. Auch hier wurden die in der Hochwasserstudie vorgeschlagenen Maßnahmen diskutiert, wobei einige Maßnahmen als nicht realisierbar verworfen wurden, jedoch auch zahlreiche zusätzliche Maßnahmen aufgelistet wurden. Die Wirksamkeit und Realisierbarkeit der in den Auflistungen der Unterarbeitsgruppen enthaltenen Vorschläge wurden dann noch einmal in der *Arbeitsgruppe Hochwasserschutz* aus übergeordneter Sicht betrachtet.



Abbildung: Beispiel für eine Rohrleitung, deren Öffnung angestrebt wird

Auf mehreren Ortsterminen wurden die Maßnahmen unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinde, des betroffenen Sielverbandes, des Amtes Haseldorf sowie der Wasserbehörde und der Naturschutzbehörde des Kreises so geprüft und bewertet, dass in der jeweils darauf folgenden Sitzung der *Arbeitsgruppe Hochwasser* entschieden werden konnte, ob die Maßnahmen weiter verfolgt und als Ergebnisse in den Endbericht aufgenommen werden.



Abbildung: Der bei dem Hochwasserereignis im Juni 2002 im SV Haselau-Haseldorf zur Entlastung angelegte „Notgraben“

Öffentliche Informationsveranstaltungen wurden in der Gemeinde Hetlingen und in der Gemeinde Haseldorf für das Gebiet des SV Haselau-Haseldorf durchgeführt.

Die letzte Sitzung der *Arbeitsgruppe Hochwasser* fand am 27.06.2007 statt.

Zwar ist die Arbeit der *Arbeitsgruppe Hochwasser* damit abgeschlossen, es ist jedoch geplant, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe in jährlichem Abstand weiterhin zusammen kommen und über die Maßnahmenumsetzung sprechen.

3. Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Die Ergebnisse der *Arbeitsgruppe Hochwasser* sind in der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Aufstellung aufgeführt. Grundlage dieser nach den einzelnen Sielverbänden gegliederten Aufstellung ist das „Empfohlene Gesamtkonzept“ in Kapitel 6.2 der Studie zur Sicherung des Hochwasserschutzes (S. 151-154). Zusätzliche Punkte, die sich aus der Arbeit der *Arbeitsgruppe Hochwasser* oder der Unterarbeitsgruppen ergaben, sind ergänzend beigefügt.

Bezüglich der Zuständigkeiten im Hochwasserfall wurde festgestellt, dass der Kreis als Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung im Katastrophenfall von der örtlichen Einsatzleitung übernimmt. Eine Katastrophe ist gemäß § 1 Landeskatastrophenschutzgesetz ein „Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutender Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen

und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken".

Solange diese Schwelle nicht erreicht ist, liegt die Zuständigkeit für die Einsatzleitung bei den örtlichen Ordnungsbehörden mit den Feuerwehren.



Abbildung: Abstimmungstermin über Maßnahmen in Haseldorf

4. Bereits umgesetzte Maßnahmen

Seit dem Hochwasserereignis im Juli 2002 sind zahlreiche Maßnahmen umgesetzt worden:

Bereits erwähnt wurde die Erweiterung des Schöpfwerks des Sielverbandes Haselau-Haseldorf von einer Leistungsfähigkeit von 3,6 m³/s auf 5,0 m³/s. Die erweiterte Leistungsfähigkeit

wird nicht bei normalen Entwässerungsverhältnissen, sondern nur bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen in Anspruch genommen.

Vom Kreis Pinneberg wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Hetlingen, Haseldorf und Haselau sowie dem Amt Haseldorf ein Faltblatt mit dem Titel „Wie können Sie sich vor Hochwasser und Überschwemmungen schützen?“ aufgelegt. Diese Informationsschrift dient der Sensibilisierung der in der Haseldorfer Marsch ansässigen Bevölkerung. Sie wird allen Bauherren bei Neubauvorhaben zur Verfügung gestellt, damit die Eigenverantwortung für den Schutz vor Hochwasserschäden erkannt wird und die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Dazu gehört z.B. der Verzicht auf Keller oder zumindest die Herstellung in wasserdichter Ausführung, der Einbau von Rückstausicherungen in den Anschlüssen der Schmutz- und Regenwasserleitungen, die Unterhaltung

von privaten Gräben mit Entwässerungsfunktion sowie das Freihalten des Geländes oberhalb von Rohrleitungen von Baumaufwuchs.

Der Betrieb des Regenrückhaltebeckens „Blink“ in Hetlingen wurde überprüft und es wurden Maßnahmen festgelegt, mit denen ein Rückstau aus dem Becken bzw. aus dem weiterführenden Brückenritt in die Regenwasserkanalisation verhindert werden kann.

Die Gemeinden des Amtes Haseldorf führen eine Bestandsaufnahme ihrer Regenwasserkanäle durch.

Es wurden zahlreiche auf Rohrleitun-

gen wachsende und diese durch ihr Wurzelwerk schädigende Bäume entfernt.

Aus Mitteln des Katastrophenschutzes des Kreises wurden zusätzliche Schläuche, Schlauch-Anschlussadapter zur Koppelung von Feuerweherschläuchen mit den Pumpen des Frostschutzberegnungsverbandes sowie Funk-Abfragegeräte für Pegelstände der Elbe beschafft.

Die Gemeinden und Sielverbände werden zukünftig von der Integrierten Regionalleitstelle in Elmshorn über erwartete Starkregenereignisse, welche die Auslöseschwellen des Deutschen Wetterdienstes für Unwetterwarnungen überschreiten, informiert.

Es wurde eine Liste der Betriebswasserstände und die Zuständigkeiten für den Betrieb für Siele, Wehre und Schöpfwerke erstellt (vgl. Anlage 2).

Mit dem Abwasserzweckverband und dem Frostschutzberegnungsverband wurden Vereinbarungen geschlossen hinsichtlich der Nutzung der dort vorgehaltenen Pumpen im Hochwasserfall.

Einige nicht mehr zwingend benötigte Überfahrten über Verbandsgräben wurden beseitigt.

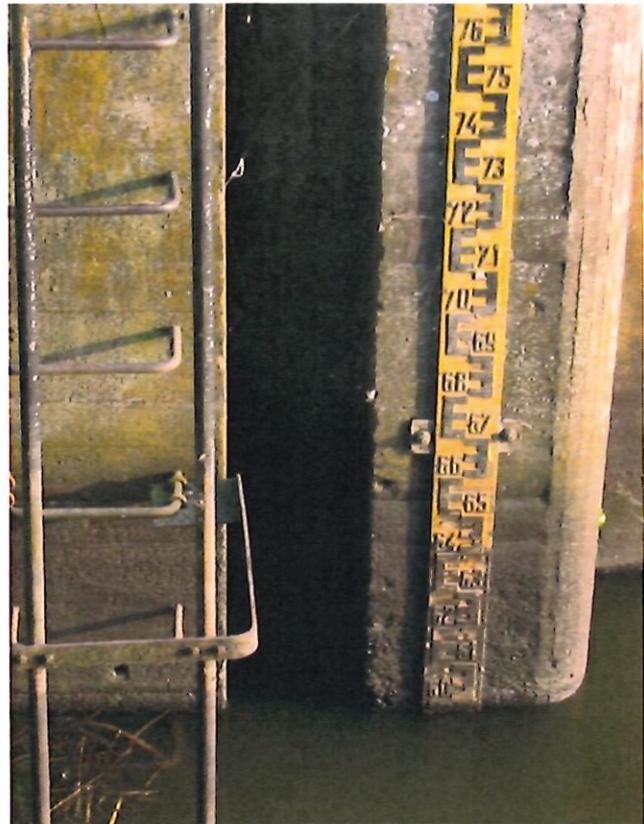


Abbildung: Pegellatte am Deichsiel zwischen Schleusenritt und 2. Kleiritt im SV Hetlingen

5. Weiteres Vorgehen

Die Mitglieder der ehemaligen *Arbeitsgruppe Hochwasser* wollen sich zukünftig einmal pro Jahr auf Einladung des Kreises Pinneberg treffen, um den Fortgang der Maßnahmen zu besprechen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz auszuwerten.

► Anlage 1: Ergebnisse zu Maßnahmenvorschlägen der Studie

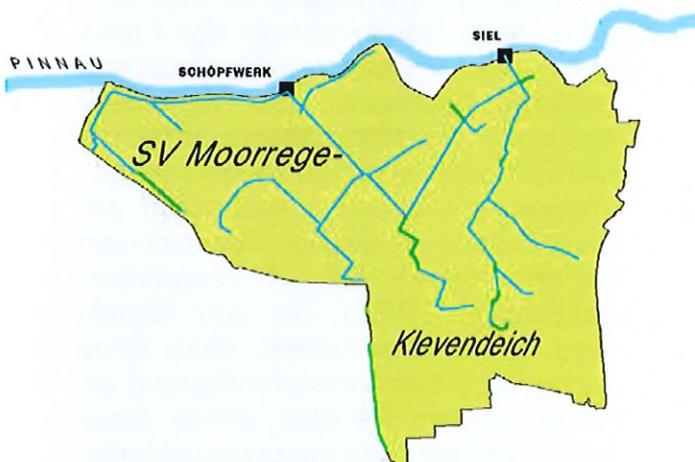
Erläuterung der Kennzeichnung zur Umsetzung der Maßnahmen:

(++) Maßnahme ist bereits umgesetzt / realisiert

(+) Umsetzung der Maßnahme geplant (teilweise ist die Realisierbarkeit noch unklar)

(0) Maßnahme ist nicht erforderlich oder nicht realisierbar

SV Moorrege-Klevendeich



Der Sielverband Moorrege- Klevendeich umfasst 769 Hektar Verbandsgebiet (Teilgebiete der Gemeinden Moorrege, Heist und Haselau), welches überwiegend über ein Schöpfwerk in die Pinnau entwässert wird. Das Schöpfwerk ist mit zwei Pumpen ausgestattet ($0,8 \text{ m}^3/\text{s}$ und $0,4 \text{ m}^3/\text{s}$). Ein geringer Anteil des Verbandsgebietes entwässert über ein Siel ebenfalls in die Pinnau. Insgesamt werden vom Verband offene Gewässer in einer Länge von 14.541 m und Verrohrungen in einer Länge von 2.457 m unterhalten.

1. (++) Sicherstellung des benötigten Abflussprofils am Heidgraben (Vermeidung von Verkrautung durch Beschattung und regelmäßige Räumung)

Der Graben wurde vom Sielverband Moorrege-Klevendeich in Abschnitten bepflanzt, um durch eine Beschattung die in der Vergangenheit stattfindende sehr starke Verkrautung zu reduzieren. Der Gewässerpflegeplan wurde zur Ermöglichung maschineller Unterhaltung aufgehoben, um bis zur Entwicklung einer ausreichenden Beschattung durch die erfolgten Anpflanzungen eine intensivere Unterhaltung zu ermöglichen. Diese Maßnahme wird derzeit für dieses Verbandsgebiet, das in der Vergangenheit keine größeren Hochwasserschäden zu verzeichnen hatte, als ausreichend erachtet.

2. (0) Überprüfung der Durchlässe am Heidgraben auf vorhandene Leistungsfähigkeit (Zusetzungen, Dimensionierung).

Nach der Sicherstellung des benötigten Abflussprofils (vgl. 1.) wird die Leistungsfähigkeit des gesamten Gewässers als ausreichend angesehen. Eine Dimensionierung der Durchlässe auf extreme und seltene Starkregenereignisse ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht sinnvoll.

3. (0) Ordnung der Ableitung des vor dem geschlossenen Siel anfallenden Wassers in Richtung Schöpfwerk (neue Ausgestaltung des Verbindungsteilstückes Heid-

**graben – Lander mit Regelungs-
bauwerk).**

Die am Heidgraben erfolgten Maßnahmen (vgl. 1.) reichen voraussichtlich aus, um auch bei stärkeren Niederschlägen einen ausreichenden Stauraum im Gewässerprofil sicherzustellen. Die Maßnahme der Umgestaltung der Ableitung zum Schöpfwerk wird deshalb derzeit vom Sielverband, auch unter Berücksichtigung der mit einer solchen Maßnahme verbundenen hohen Kosten, nicht geplant. Vom Sielverband wird die Wirkung der intensiveren Unterhaltung und Beschattung am Heidgraben in den nächsten Jahren beobachtet. Sollten wider Erwarten zukünftig Hochwasserprobleme auftreten, werden diese und weitere derzeit nicht weiter verfolgte Maßnahmen wieder aufgegriffen und geprüft.

4. (0) Ausweisung gefährdeter tiefer Bereiche als potenzielle Retentionsflächen mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen. Regelung von Entschädigungsfragen.

Für eine Ausweisung als Retentionsfläche stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung, weil das Gelände entweder zu hoch liegt, bereits bebaut ist oder im Bereich des Hauptsammlers West liegt. Bei zukünftigen Entwässerungsproblemen durch zunehmende Bebauung der Orte Moorrege und Heist wäre aus Kostengründen eine Wasserüberleitung aus dem Heidgraben in Richtung Schöpfwerk im südlichen Verbandsgebiet zu bevorzugen. Eine solche Maßnahme wäre zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung von Moorrege und Heist zu prüfen.

5. (0) Überprüfung der Einleitungsmengen aus den Ortslagen Heist und Moorrege und der bestehenden Rückhaltungsmöglichkeiten. Abgleich mit der Leistungsfähigkeit des bestehenden Entwässerungssystems und Festlegung von maximalen Abflussmengen in Absprache zwischen Gemeinden und Verband. Darauf aufbauend Anpassung der Einleitungen in Kombination mit einer gesteuerten Rückhaltungsmöglichkeit (ortsnah oder in der Marschfläche).

Die Einleitungsmengen werden durch die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für normale Abflussverhältnisse geregelt. Bei extremen Niederschlagsereignissen sind erheblich größere Einleitungsmengen zu verzeichnen. Diese lassen sich in der Praxis nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand begrenzen, da Regenwasserkanäle und Rückhaltungsmöglichkeiten nicht für jedes extreme Niederschlagsereignis mit einem wirtschaftlich angemessenen Aufwand dimensioniert werden können. Mit den Regenrückhaltebecken (RRB), die den Regeln der Technik entsprechen, kann keine wesentliche Hochwasserentlastung erreicht werden. Denkbar wären allenfalls größere Hochwasserrückhalte-räume (Polder) an den Gewässern (vgl. 7.).

Die beiden im Geestbereich liegenden Gemeinden Moorrege und Heist nutzen in Neubaugebieten die Möglichkeiten, das anfallende Oberflächenwasser einer Versickerung in das Grundwasser zuzuführen und damit Abflussspitzen zu verringern. Anzumerken ist, wie auch die Hochwasserstudie am Beispiel des Sielverbands Hetlingen fest-

stellte, dass die bebauten Flächen eine relativ geringe hochwasserverstärkende Wirkung haben (vgl. 9.). Maßnahmen zur Begrenzung der Einleitungen aus den Geestgemeinden zum Zwecke des Hochwasserschutzes werden deshalb als weder erforderlich noch als mit vertretbarem Aufwand möglich angesehen (vgl. auch 10.).

6. (+) Vorausschauende Planung der baulichen Entwicklung in der Marsch und den Geestgemeinden, mit Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung einer Erhöhung der Abflussspitzen.

Bei Baumaßnahmen in der Marsch werden die Gemeinden zukünftig verstärkt darauf achten, dass vorrangig höher gelegene und somit vor Hochwasser relativ gut geschützte Flächen genutzt werden. Geschlossene Ortslagen (Moorrege und Heist) befinden sich im Verbandsgebiet jedoch fast ausschließlich im Geestbereich.

In der Geest wird (wie bereits in den vergangenen Jahren) eine Bewirtschaftung des auf den versiegelten Flächen in Neubaugebieten anfallenden Niederschlagswasser umgesetzt, die so weit wie möglich eine Versickerung des Oberflächenwassers in das Grundwasser vorsieht.

SV Hetlingen



Das Verbandsgebiet des Sielverbandes Hetlingen umfasst 3.622 Hektar (Teilgebiete der Gemeinden Hetlingen, Holm, Heist und Haseldorf) und untergliedert sich in das alte Stammgebiet östlich der II. Deichlinie und in das Anschlussgebiet (mit dem NSG Haseldorfer Binnenelbe). Das Wasser über ein Siel durch die II. Deichlinie und dann über den „Randgraben“ durch ein Siel im Landesschutzdeich in die Elbe. Die Entwässerung ist somit stark abhängig vom Wasserstand in der Elbe. Der Verband unterhält offene Gewässer auf 80.142 m und Verrohrungen auf 4.898 m Länge.

7. (0) Einmessung der Höhenlagen im gefährdeten Bereich rund um den Graben Lanner. Mit Hilfe dieser Ergebnisse Ausweisung der potenziellen Überflutungsflächen als Retentionsraum. Einschränkung der erlaubten Nutzungsarten und Regelung der Entschädigungsfragen im Hochwasserfall.

Von den Gemeinden Hetlingen und Holm sowie von den betroffenen Grundstückseigentümern wird dieser Maßnahmenvorschlag als nicht erforderlich

angesehen. Die gelegentlichen Überschwemmungen der Grünlandflächen in diesem tief gelegenen Gelände sind hinnehmbar. Eine gesteuerte Rückhaltung im Bereich Lanner mit dem Ziel, die Hochwasserstände in der besonders gefährdeten Ortslage Hetlingen zu reduzieren, wird als vom Aufwand unverhältnismäßig angesehen. Durch die Möglichkeit, das Kanalnetz des Ortsteils Blink bei hohen Wasserständen im Brückenritt vor dem Einlauf in das RRB abzuschotten und das Kanalnetz mit einer Pumpe zu entlasten, können die Einstauhöhen im Kanalnetz, wie sie bei dem Juli-Ereignis 2002 auftraten, vermieden werden.

8. (++) Untersuchung des Ausbauzustandes am Graben K2 und Festlegung des benötigten Profils im Abgleich mit den Einleitungen der Gemeinde Heist. Schutz der Fläche und der Ortslage durch Kombination von Rückhaltungsmöglichkeiten (ortsnah oder entlang des Grabens) und Ausbau des Grabenprofils. Weiterhin Intensivierung der Unterhaltung (Koordination mit dem Kreis bezüglich des Gewässerpflegeplans) und Schutz vor Rückstau in die Ortskanalisation.

Am Graben K2 hat die Gemeinde Heist inzwischen eine Retentionsfläche mit Drosselbauwerk eingerichtet. Bei zu erwartenden Starkregenereignissen und ergiebigen vorausgegangenen Niederschlägen kann die Drossel manuell geöffnet und so ein vorsorgliches Absenken des Wasserspiegels bis auf

den Mindestwasserstand erreicht werden. Ein Abgleich des Grabenprofils mit den Einleitungsmengen aus der Gemeinde ergab, dass die Kapazität des Grabens ausreicht. Die Zuständigkeit für die Unterhaltung des Grabens zwischen Regenwasserkanal und Drosselbauwerk wird von dem SV auf die Gemeinde übertragen. Der die Unterhaltung einschränkende Gewässerpflegeplan wird für diesen oberen Abschnitt aufgehoben.

9. (0) *Regelung zwischen Gemeinden und Verband zur Begrenzung der Einleitungen der Geestgemeinden auf maximal aufnehmbare Abflussmengen des Entwässerungssystems.*

Die Einleitungsmengen werden durch die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für normale Abflussverhältnisse geregelt. Bei extremen Niederschlagsereignissen sind erheblich größere Einleitungsmengen zu verzeichnen. Diese lassen sich in der Praxis nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand begrenzen, da RRB (wie auch Regenwasserkanäle) nicht für jedes extreme Niederschlagsereignis mit einem wirtschaftlich angemessenen Aufwand dimensioniert werden können. Mit den RRB, die den Regeln der Technik entsprechen, kann keine wesentliche Hochwasserentlastung erreicht werden. Denkbar wären allenfalls größere Hochwasserrückhalte-räume (Polder) an den Gewässern (vgl. 7.).

Für die Hochwasserstudie wurde ein Variantenvergleich der Hochwasserabflüsse mit und ohne Bebauung (Hetlingen, Heist und Holm) vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen für den Abfluss

aus dem Gebiet am Sielbauwerk in der 2. Deichlinie einen relativ geringen Einfluss der Bebauung. Bei den betrachteten Extremniederschlägen ergab sich mit Bebauung ein nur um 1,3 % (HQ100, 90% Bodenvorfeuchte) bzw. 2,0 % (HQ10, 90 % Bodenvorfeuchte) größeres Abflussvolumen.

Die im Geestbereich liegenden Gemeinden Holm und Heist nutzen in Neubaugebieten die Möglichkeiten, das anfallende Oberflächenwasser einer Versickerung in das Grundwasser zuzuführen und damit Abflussspitzen zu verringern.

Maßnahmen zur Begrenzung der Einleitungen aus den Geestgemeinden zum Zwecke des Hochwasserschutzes werden deshalb als weder erforderlich noch als mit vertretbarem Aufwand möglich angesehen.

10. (0) *Entschärfung der Abflussspitzen im Verbandsgebiet durch gesteuerte Rückhaltungsmöglichkeiten bei den Ortslagen Holm und Heist (Neuerrichtung bzw. Umbau bestehender Rückhaltebecken).*

In der AG Hochwasser bestand Einvernehmen, dass dieser Vorschlag nicht weiter verfolgt wird. Die RRB bezwecken eine Drosselung von Einleitungen bei Regenereignissen, die relativ häufig vorkommen. Sie dienen dem Schutz der Einleitungsgewässer, insbesondere vor hydraulischem Stress. Sie haben keine Schutzwirkung bei Hochwasserereignissen in Gebieten von der Größe des SV Hetlingen. Die Einplanung von Steuerungsmöglichkeiten wird wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes für Planung und dauerhafte Umsetzung einer Steuerung im

Vergleich mit den relativ geringen Stauraumvolumina nicht weiter verfolgt.

11. (0) Sicherung der Ortslage durch Einbau eines Stauschützes im Graben Brückenritt mit Regelung des Betriebes (Festlegung der Betriebswasserstände und vorbereitende Schließungen unter Berücksichtigung der Wetterlage). Zusätzliche Einwallung der Ortslage unter Berücksichtigung / Anbindung der topografischen Verhältnisse.

Diese Maßnahme wird von der Gemeinde derzeit auch aus Kostengründen nicht weiter verfolgt, da durch die unter Nr. 13 beschriebene Möglichkeit eine ausreichende und kostenneutrale Schutzmaßnahme für das in der Vergangenheit ausschließlich durch Hochwasser betroffene Gemeindegebiet (Blink) besteht.

12. (0) Vorhaltung einer mobilen Pumpe als Entlastungsmöglichkeit des abgetrennten Entwässerungssystems Ortslage in das restliche Verbandsgebiet. Hierfür Herstellung der benötigten Einrichtung am neuen Stauschütz (Standplatz, Pumpensumpf, Stromversorgung).

Diese Maßnahme wird von der Gemeinde derzeit nicht weiter verfolgt (vgl. 11.), da durch die unter Nr. 13 beschriebene Möglichkeit eine ausreichende und kostenneutrale Schutzmaßnahme für das in der Vergangenheit ausschließlich durch Hochwasser betroffene Gemeindegebiet (Blink) besteht.

13. (++) Modifizierung des Regenrückhaltebeckens im Ortsteil Haferland / Blink zur Unterbindung eines Rückstaus in die Ortslage.

Bei einem Ortstermin wurde festgestellt, dass das Kanalnetz des Ortsteiles „Blink“, das über das RRB Haferland in den Brückenritt entwässert, durch eine mobile Pumpe im abschottbaren Schacht vor dem Einlauf in das RRB im Hochwasserfall entwässert werden kann. Eine weitere Möglichkeit besteht am Ablaufbauwerk des RRB, wo der Ablauf im Hochwasserfall ebenfalls geschlossen werden und Wasser aus dem RRB sowie seinem kanalisiertem Einzugsgebiet in den Brückenritt übergepumpt werden kann. Damit lässt sich dieser Bereich, der als einziger bisher durch Hochwasserschäden in Hetlingen betroffen war, zukünftig wirksam schützen. Weitere Schutzmaßnahmen sind damit aus gemeindlicher Sicht nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand realisierbar.

14. (++) Vorausschauende Planung der baulichen Entwicklung in der Marsch und den Geestgemeinden, mit Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung einer Erhöhung der Abflussspitzen.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete in der Marsch wird die Gemeinde Hetlingen zukünftig verstärkt darauf achten, dass vorrangig höher gelegene und somit vor Hochwasser relativ gut geschützte Flächen genutzt werden.

In den Geestgemeinden Heist und Holm wird (wie bereits in den vergangenen Jahren) eine Bewirtschaftung

des auf den versiegelten Flächen in Neubaugebieten anfallenden Niederschlagswasser umgesetzt, die das anfallende Oberflächenwasser so weit wie möglich einer Versickerung in das Grundwasser zuführt.

Weitere Kompensationsmaßnahmen in der Geest zur Vermeidung einer Erhöhung der Abflussspitzen beschränken sich auf RRB, die jedoch nicht dem Hochwasserschutz, sondern primär dem Schutz vor hydraulischem Stress bei häufigeren und kürzeren Starkregenereignissen dienen. Kompensationsmaßnahmen in der Marsch, wo auch eine Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Oberflächenwassers wegen der Boden- und Grundwasserverhältnisse nicht möglich ist, sind nicht mit verhältnismäßigem Aufwand durchführbar.

15. (++) Sicherung der Bebauung durch Bau- und Verhaltensvorsorge (Hochwassersichere Bauweise, Rückstauklappen, Nutzungs- und Ausstattungsanpassung).

Bei der Erteilung von Baugenehmigungen werden den Bauherren vom Amt Haseldorf ein Informationsblatt („Wie können Sie sich vor Hochwasser und Überschwemmungen schützen?“) sowie eine Broschüre des Bundesbauministeriums zur Entwicklung der Eigenvorsorge zugesandt. Das Informationsblatt wurde von der Arbeitsgruppe Hochwasserschutz beim Kreis Pinneberg bereits im Jahr 2003 entwickelt. Diese Unterlagen werden auch bei Grundstückskaufverträgen, die seitens der Gemeinden mit Erwerbern in B-Plan-Gebieten abgeschlossen werden, ausgehändigt. Dieses wird im notariellen Kaufvertrag erwähnt. In dem jüngs-

ten B-Plangebiet der Gemeinde Hetlingen (B-Plan 11) wurde in die Kaufverträge die Empfehlung aufgenommen, auf eine Unterkellerung zu verzichten oder zumindest wasserundurchlässigen Beton zu verwenden. In der gesamten Wohnsiedlung wurden keine Keller gebaut.

16. (++) Einführung einer Betriebsordnung für Wehr II / Siel Haseldorfer Hafen zur Regelung der Wasserstände im Zwischendeichgebiet (Randgraben). Festlegung eines oberen Wasserstandes und vorausschauendes Management.

Die in der Praxis gehaltenen Wasserstände wurden in die beigefügte Auflistung aufgenommen. Wenn Niederschläge und Hochwasserstände in der Elbe zu erwarten sind, die zu einer Hochwassersituation im Gebiet des SV Hetlingen führen können, kann der Wasserstand vorsorglich auf Anforderung des SV abgesenkt werden. Eine Betriebsordnung mit konkreteren Regelungen, die neben den prognostizierten Niederschlagshöhen und -dauern auch die Wasserstände im Verbandsgebiet und in der Elbe sowie die Vorbelastung der Böden berücksichtigen müsste, lässt sich nur mit einem so großen Untersuchungsaufwand festlegen, dass eine Erstellung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit derzeit nicht weiter verfolgt wird.

17. (++) Regelung der Entlastungsmöglichkeit des SV Hetlingen über Wehr IV in das Gebiet des WBV Wedeler Außendeich. Festlegung von Abnahmemengen unter Neuregelung der maximalen Überflu-

tungshöhen und Überarbeitung der Betriebsordnung für die Wedeler Schleuse. Hierbei Beachtung der in den Kompensationsmaßnahmen des WSA festgeschriebenen Anhebung des Wasserstandes zwischen Wehr III und Wehr IV.

Die Entlastungsmöglichkeit wurde im Rahmen eines Ortstermins am 26.09.06 zwischen ALR, SV Hetlingen und WBV Wedeler Außendeich unter Beteiligung der Gemeinde Hetlingen und der Wasserbehörde auch für die Zukunft als wichtig und möglich eingestuft. Im Bedarfsfall werden sich die beiden Verbandsvorsteher kurzfristig abstimmen und den Wasserabschlag regeln.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 31. Juli 2006 zu Ausgleichsmaßnahme für die Elbvertiefung aus dem Jahr 1999 werden zwischen den Wehren III und IV die bisher eingehaltenen Wasserstände zwischen +1,0 und +1,5 m NN unverändert beibehalten. Eine Anhebung des Wasserstandes erfolgt erst dann, wenn in einem Hochwasserschutzkonzept, das gemäß Planfeststellungsbeschluss vom DHSV Haseldorfer Marsch zu erstellen wäre, die Unschädlichkeit einer Wasserstandsanhhebung für die Entlastungsmöglichkeit des SV Hetlingen nachgewiesen ist.

Festlegungen von Abnahmemengen werden aufgrund der unzureichenden Datenlage (z.B. Sohlhöhen, Profilquerschnitte) und der Einzelfallabhängigkeit (Niederschlagshöhen, Tideeinfluss, Ausgangswasserstände in den beiden Verbandsgebieten und in der Elbe) derzeit als nicht möglich angesehen. Die Datengrundlage müsste vorab durch eine umfassende Untersuchung entscheidend verbessert werden. Eine

solche Untersuchung soll zum derzeitigen Zeitpunkt aus Kosten- bzw. Verhältnismäßigkeitsgründen nicht beauftragt werden.

18. (+) Erarbeitung eines Notfallplanes im Rahmen eines umfassenden Hochwasser-Managements. Dafür Abgrenzung klarer Zuständigkeitsbereiche zwischen den Sielverbänden und Festlegung klarer Handlungsanweisungen durch eine übergeordnete Instanz (Katastrophenschutzbehörde bzw. DHSV).

Von der Integrierten Regionalleitstelle in Elmshorn werden Warnmeldungen per Fax an die Verbandsvorsteher des SV Haselau/Haseldorf, des SV Hetlingen, des SV Moorrege-Klevendeich, des DHSV Haseldorfer Marsch sowie an die kommunalen Feuerwehren in Hetlingen, Haselau, Haseldorf und Uetersen gesendet. Von den Verbandsvorstehern können dann vorsorgliche Maßnahmen veranlasst werden, um einen größeren Stauraum im Gebiet zu schaffen (vorsorgliches Absenken der Wasserstände).

Durch den DHSV kann ein vorsorgliches Absenken des Wasserspiegels zwischen den Wehren III und IV beim ALR angefordert werden (vgl. Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 31. Juli 2006, Nr. 2.11).

Bei einem gravierenden Hochwasserereignis, dessen Folgen aber unterhalb der Katastrophenschwelle liegen, kann die Katastrophenschutzbehörde des Kreises zur Unterstützung angefordert werden. Die Verantwortlichkeiten verbleiben jedoch bei der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde und bei den betroffenen Sielverbänden.

Wenn gemäß Definition in § 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes ein Katastrophenfall eingetreten ist, geht die Verantwortlichkeit auf den Kreis als Katastrophenschutzbehörde über.

SV Haselau-Haseldorf



Das Verbandsgebiet des beläuft sich auf 1.787 Hektar. Die gesamten Wassermengen (Teilgebiete der Gemeinden Moorrege, Heist, Haselau, Haseldorf) entwässern über das Schöpfwerk Altendeich in die Pinnau. Die Leistung der beiden Pumpen wurde von 3,6 m³/s auf 5,0 m³/s erhöht. In den 60-Jahren ist das gesamte Entwässerungssystem in Hinsicht auf die landwirtschaftliche Nutzung umgestellt worden, so dass dieser Verband im Gegensatz zu den beiden anderen Marsch-Verbänden erheblich mehr Rohrleitungen zu unterhalten hat (33.515 m im Verhältnis zu offenen Gewässern von 18.884 m).

19. (+) Entrohrung des Bereiches um Rohrleitung 27c. Dadurch Verbesserung der Auffang- und Staumöglichkeit des Abflusses über den

Geesthang. Zusätzlich Ausweisung der potenziellen Überflutungsflächen als Retentionsraum. Einschränkung der erlaubten Nutzungsarten und Regelung der Entschädigungsfragen im Hochwasserfall.

Eine Öffnung der RL 27c wird von der Gemeinde Haseldorf als sinnvoll erachtet. Als nicht erforderlich wird dagegen die Ausweisung als Retentionsraum eingestuft. Im Rahmen der weiteren Entwicklungsplanung der Gemeinde Heist wird die Öffnung der Leitung vom SV Haselau-Haseldorf angestrebt.

20. (0) Höhenmäßige Auswertung des Geländeprofiles im Bereich Graben K / Graben 29. Darauf aufbauend Eingrenzung der Überflutungsflächen und Ausweisung als Retentionsraum. Einschränkung der erlaubten Nutzungsarten und Regelung der Entschädigungsfragen im Hochwasserfall.

Dieser Maßnahmenvorschlag wird nicht weiter verfolgt, weil das Gelände zu hoch ist, die Aufnahmefähigkeit der Gräben sehr groß ist und die Verstärkung der Pumpen im Schöpfwerk zu einer entscheidenden Verbesserung der Entwässerungssituation geführt hat.

21. (+) Herstellung einer geregelten Rückhaltung der Abflüsse im Bereich Flettern. Gesteuerte Ableitung in Rohrleitung 10 zur Sicherung der Einleitungsmöglichkeiten der Ortslage Hohenhorst. Auswei-

sung des Retentionsraumes mit Einschränkung der Nutzung und Regelung der Entschädigungsfragen.

Die Realisierbarkeit dieses Vorschlags im Bereich des Grabens 11 wurde in einer ersten überschlägigen Untersuchung geprüft. Im Ergebnis bestanden Zweifel, ob die Entwässerung der oberhalb liegenden Siedlungsgebiete durch Rückstau aus dem Retentionsraum sichergestellt werden kann.

Als vorgezogene Maßnahme zur Entlastung der weiterführenden RL 10 wurde vom Grundstückseigentümer ein bisher nicht bekanntes Schott im Bereich Flettern geöffnet und damit eine Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse in diesem Bereich erzielt.

Die weitere Planung und Umsetzung dieser Maßnahme wurde vom Verband gestoppt, weil die Erforderlichkeit von Seiten der Gemeinde nicht gesehen wird und somit keine Einigung bei der Finanzierung erreichbar ist.

22. (+) Herstellung geordneter Flächenentwässerung nördlich der Ortslage Hohenhorst. Herstellung gezielter Abflussführung in Richtung Abflusssystem zum Schöpfwerk.

Die Gemeinde Haselau als Eigentümerin des größten Teils der betroffenen Grabengrundstücke prüft derzeit, wie eine Neuregelung erfolgen kann. Die Änderung der derzeitigen Situation mit direkter Anbindung von Beregnungsteichen ist auch zur Sicherstellung der Deichentwässerung und zum Schutz des Deichverteidigungsweges erforderlich. Die Gemeinde wird das Ergebnis

in Kürze der Wasserbehörde und dem Verband vorstellen.

23. (++) Überprüfung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Durchlasses bei der L261 (Sackungen, Zusetzungen) und Schutz mit Rechenanlage.

Die Prüfung des Durchlasses ist im Auftrag des SV erfolgt. Im Durchlass wurden Ablagerungen und Hindernisse mit einer Spülung und Reinigung beseitigt. Die Leistungsfähigkeit wird vom SV nun als ausreichend erachtet. Zukünftig wird der SV den Durchlass häufiger kontrollieren, so dass eine Rechenanlage als nicht erforderlich angesehen wird.

24. (++) Erhöhung der Pumpenleistung des Schöpfwerkes Haselau zur Sicherstellung eines maximalen Wasserstandes von 0,0 mNN im Gesamtgebiet. Einbau einer Schützvorrichtung im Hauptgraben zur kurzfristigen Sicherung der Ortslage Haseldorf und Planung von Pumpeneinsätzen (Feuerwehr, THW, mobile Pumpstation).

Die maximale Leistungsfähigkeit des Schöpfwerkes wurde inzwischen mit Fördermitteln des Landes von 3,6 m³/s auf 5,0 m³/s erhöht. Die erhöhte Leistungsfähigkeit wird jedoch nur dann eingesetzt, wenn die bisherige geringere Leistung nicht zur Einhaltung der vorgegebenen Wasserstände ausreicht.

Der Einbau einer Schützvorrichtung im Hauptgraben zur Sicherung der Ortslage Haseldorf sowie die damit ver-

bundene Planung von Pumpeinsätzen wird nach der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schöpfwerkes als nicht mehr erforderlich angesehen.

25. (+) Überprüfung und Neuregelung der Einleitungsverhältnisse in die Rohrleitungen der bebauten Ortslagen. Schaffung offener Gräben soweit möglich und Sanierung der verbleibenden Rohrleitungsabschnitte mit Neudimensionierung.

In den Gemeinden Haseldorf und Haselau werden die gemeindlichen Regenwasserleitungen derzeit hinsichtlich Lage, Höhe und Zustand untersucht.

Die Öffnung von Rohrleitungen wird auch zukünftig angestrebt. Sie ist in der Praxis jedoch oft schwierig, weil sie häufig quer über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufen und ein Einverständnis der Grundstückseigentümer deshalb nicht erteilt wird. Bei zukünftigen Realisierungen wird von der Wasserbehörde ein „schlankes“ Genehmigungsverfahren zugesichert. Bei einer erheblichen ökologischen Aufwertung kann eine finanzielle Förderung aus Kompensationsgeldern der Naturschutzbehörde erfolgen (vgl. 5.4)

26. (+) Regelung der Zuständigkeit / Finanzierung für die Unterhaltung der Rohrleitungen in den bebauten Ortslagen zwischen Gemeinde und Verband.

Anfang 2008 werden zwischen Amt, Gemeinden, Sielverband und Wasserbehörde die Zuständigkeiten geprüft und ggf. neu geregelt. Es muss entschieden werden, welche Rohrleitungen des SV primär

gen des SV primär Ortsentwässerungsfunktion haben und somit als Regenwasserkanalisation in die Zuständigkeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden übergehen müssen.

27. (+) Vorausschauende Planung der baulichen und landwirtschaftlichen Entwicklung zur Vermeidung einer Ausweitung der Risikoflächen.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete werden die Gemeinden Haselau und Haseldorf zukünftig verstärkt darauf achten, dass vorrangig höher gelegene und somit vor Hochwasser relativ gut geschützte Flächen genutzt werden.

28. (++) Sicherung der Bebauung durch Bau- und Verhaltensvorsorge (Hochwassersichere Bauweise, Rückstauklappen, Nutzungs- und Anpassung).

Nach Erteilung von Baugenehmigungen werden den Bauherren vom Amt Haseldorf ein Informationsblatt („Wie können Sie sich vor Hochwasser und Überschwemmungen schützen?“) sowie eine Broschüre des Bundesbauministeriums zur Entwicklung der Eigenvorsorge zugeschickt. Das Informationsblatt wurde von der Arbeitsgruppe Hochwasserschutz beim Kreis Pinneberg bereits im Jahr 2003 entwickelt. Diese Unterlagen werden auch bei Grundstückskaufverträgen, die seitens der Gemeinden mit Erwerbern in B-Plan-Gebieten abgeschlossen werden, ausgehändigt. Dieses wird im notariellen Kaufvertrag erwähnt.

29. (+) Erarbeitung eines Notfallplanes im Rahmen eines umfassenden Hochwasser-Managements. Dafür Abgrenzung klarer Zuständigkeitsbereiche zwischen den Sielverbänden und Festlegung klarer Handlungsanweisungen durch eine übergeordnete Instanz (Katastrophenschutzbehörde bzw. DHSV).

Vgl. Nr. 18.

Zusätzliche Vorschläge der Gemeinden

(nicht im empfohlenen Gesamtkonzept aufgeführt)

Gemeinde Haselau:

30. (++) Beseitigung nicht mehr benötigter Überfahrten über den Graben B.

Es wurden 3 nicht mehr benötigte Überfahrten beseitigt.

31. (+) Unterhaltung eines parallel zur RL D verlaufenden Grabens

Die von der Gemeinde im Bereich Kreuzdeich geplante Maßnahme dient der Schaffung von Stauraum, der besonders durch die Einbringung von Gartenabfällen verringert wurde. Bei dem Graben handelt es sich um kein Gewässer, das dem Wasserrecht unterliegt, weil die Entwässerungsfunktion von der parallel verlaufenden RL D wahrgenommen wird. Die im Graben sowie auf der nördlichen bzw. östlichen

Grabenböschung wachsenden Gehölze, deren Wurzeln teilweise auch in die RL D dringen, werden beseitigt.

Die Umsetzbarkeit einer Wiederöffnung dieses in Teilbereichen trotz seiner Lage auf gemeindlichem Grund von Anliegern zugeschütteten Grabens wird vermutlich wegen der schon längeren Duldung dieses Zustands nicht möglich sein.

32. (0) Anschluss des Grabens an der L261 an die RL10 und den Graben 15a

Der von der gemeindlichen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Anschluss des Grabens an der L261 an die RL10 und den Graben 15a wird vom SV als derzeit nicht erforderlich angesehen. Die Beseitigung des Staus im Graben 11 hätte inzwischen zu einer entscheidenden Verbesserung der Entwässerung südlich und östlich von Hohenhorst geführt.

SV und Gemeinde werden die Situation in diesem Bereich zukünftig beobachten. Sollen doch Entwässerungsprobleme festgestellt werden, wird die Realisierbarkeit der von der Gemeinde vorgeschlagenen Verbindung als „Notüberlauf“ geprüft.

33. (0) Anschluss eines Grabens zwischen den Gräben 15a und 15

Der von der gemeindlichen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Anschluss eines Grabens zwischen den Gräben 15a und 15 wird vom Sielverband als nicht erforderlich angesehen, weil die vorhandene RL 15a ausreichend di-

mensioniert ist. Eine zusätzliche Beschleunigung der Abflüsse durch eine Grabenverbindung könnte im Bereich der weiter unterhalb befindlichen Rohrleitungen (RL 15, RL C) zu Problemen führen. Auch wenn die Maßnahme deshalb und wegen anderer im Verbandsgebiet bereits umgesetzten Maßnahmen derzeit nicht erforderlich erscheint, wird die Situation von Gemeinde und SV beobachtet.

34. (0) Einstufung des Notgrabens als reguläres Verbandsgewässer

Der im Jahr 2002 hergestellte „Notgraben“ (Notüberlauf für die RL 15 zur Vermeidung von Rückstau) soll in seinem aktuellen Zustand als „Notüberlauf“ unverändert bleiben.

35. (0) Öffnung der RL C

Die von der gemeindlichen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Öffnung der RL C wird vom SV als nicht realisierbar angesehen, weil der Grundstückseigentümer nicht zustimmt. Außerdem sei die RL C ausreichend dimensioniert. Die Gemeinde will dennoch versuchen, mit dem Grundstückseigentümer eine Öffnung der kurzen RL zu erreichen. Jede Umwandlung einer Rohrleitung in einen offenen Graben ist aus Sicht des Hochwasserschutzes positiv.

Gemeinde Haseldorf:

36. (+) Entrohrung im Graben 29

Die Verrohrung im Graben 29 im Bereich der Einmündung der RL 37 wird nicht mehr benötigt und soll nach Möglichkeit vom SV geöffnet werden. Die Realisierbarkeit ist jedoch abhängig vom Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer. Der SV nimmt sich der Sache an.

37. (+) Unterhaltung des Grabens „Altenfeldsdeich“

Der Gemeindegraben Altenfeldsdeich hinter den Privatgrundstücken (östlich des Weges zum Feldhof) ist zugewachsen und es wurden Gartenabfälle eingebracht. Die Gemeinde plant eine Sohlräumung durch Ausbaggern von der Gegenseite.

38. (+) Längenreduzierung einer Überfahrt zwischen Graben K und Graben H

Die Überfahrt wird nicht in voller Breite (ca. 15 m) benötigt und soll zur Schaffung von Stauraum kürzer hergestellt werden. Die Umsetzung wird durch den SV erfolgen, allerdings ist die Realisierbarkeit abhängig vom Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer.

39. (+) Öffnung der Rohrleitung im Graben H am Feldhof bis zur Einmündung des Grabens J

Die Realisierbarkeit einer Öffnung der RL nördlich und südlich des querenden

Weges durch den SV ist abhängig vom Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer. Nach Spülung und Reinigung der RL ist eine Öffnung nicht zwingend erforderlich, da die Leistungsfähigkeit ausreicht.

40. (+) Öffnung der Verrohrung im Graben H

Die Öffnung der Verrohrung, die durch ein Flurstück westlich der Kreisstraße verläuft, wird vom SV angestrebt und verfolgt.

41. (+) Öffnung der Rohrleitung „Wöhrdenwetter“

Die auf gemeindlichem Grund verlaufende RL 1.1 des SV Haselau-Haseldorf soll nach Möglichkeit von der Gemeinde geöffnet und an Graben L angebunden werden, damit Wasser aus der Rohrleitung entlang der Kreisstraße (RL I) im Hochwasserfall auch in entgegengesetzter Richtung über den Graben L abfließen kann. Parallel neben der Rohrleitung 1.1 ist bereits ein Graben vorhanden. Zur Prüfung der Realisierbarkeit sind noch die Höhenverhältnisse zu ermitteln. Die Maßnahme wird vom SV weiter verfolgt.

42. (0) Möglichkeit einer Notfallentwässerung über Pumpen aus RL N in die im Zwischendeichsgelände gelegene Schleusenwetter.

Weil dadurch das Abflusssystem des SV Hetlingen zusätzlich belastet würde, soll diese Möglichkeit aus Sicht der AG Hochwasser nicht weiter verfolgt werden.

43. (0) Öffnung der Rohrleitungen 50 und M

Die RL 50 und RL M sind zu klein. Die Öffnung erscheint wegen der zahlreichen Privateigentümer nicht realisierbar. Notfalls sollen Leitungen mit größeren Durchmessern einbaut werden. Der SV beobachtet die Situation.

44. (0) Anbindung der RL 50 an den nördlich des Gutshofs verlaufenden Graben

Eine von der gemeindlichen AG angeregte Anbindung der RL 50 an den nördlich des Gutshofs verlaufenden Graben, um einen Anschluss an die RL M herzustellen, ist nicht realisierbar. Hierdurch würde die ohnehin stark belastete RL M zusätzlich beansprucht.

45. (0) Anschluss der Rohrleitung 50 an den Burggraben und direkte Ableitung in das Zwischendeichsgelände

Von der gemeindlichen AG wurde angeregt, den Anschluss der RL 50 an den Burggraben zu prüfen, um eine Entwässerung durch ein altes Deichsiegel im Mitteldeich im Bereich des Schlossparks wiederherzurichten. Diese Maßnahme ist wegen der Höhenverhältnisse nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand realisierbar. Außerdem würde der SV Hetlingen zusätzlich belastet.

Gemeinde Hetlingen

46. (0) Aktivierung des ehemaligen Deichsiels am Holmer Berg

Eine Aktivierung des ehemaligen Deichsiels am Holmer Berg, das bereits 1955 aufgegeben wurde (in Verbindung mit einer Umkehr der Entwässerungsrichtung) wurde in den Unterarbeitsgruppen der Gemeinden und des Verbandes kontrovers diskutiert. Die Studie sieht eine solche Maßnahme zwar als technisch machbar an. Es wurde aber ein sehr ungünstiges Verhältnis zwischen finanziellem Aufwand und tatsächlichem Nutzen gesehen, so dass diese Maßnahme nicht in das empfohlene Gesamtkonzept aufgenommen wurde. Gemäß Beschluss der Gemeinde Hetlingen soll die derzeitige Entwässerungsrichtung ohne Wiederherstellung des Deichsiels am Holmer Berg beibehalten werden.

Übergeordnete Maßnahmen

(nicht im empfohlenen Gesamtkonzept aufgeführt)

47. (++) Ausrüstungsbeschaffung durch den Kreis aus Katastrophenschutzmitteln, die auch für Hochwasserereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle nutzbar sind:

Schlauch-Anschlussadapter zur Koppelung von Feuerwehrschräuchen mit den Pumpen des Frostschutzbergnungsverbandes (werden bei den Feuerwehren gelagert)

B-Schräuche (200 Längen, bei Kreisfeuerwehrzentrale gelagert)

Funk-Abfragegeräte für Pegelstände der Elbe

48. (+) Automatische Übermittlung von Warnmeldungen vor Starkniederschlägen

Von der Integrierten Regionalleitstelle in Elmshorn werden Warnmeldungen per Fax an die Verbandsvorsteher des SV Haselau/Haseldorf, des SV Hetlingen, des DHSV Haseldorfer Marsch, des SV Moorrege-Klevendiech sowie an die Feuerwehren in Hetlingen, Haselau, Haseldorf und Uetersen gesendet. Die Meldungen erfolgen, wenn die Auslöseschwellen für Niederschlags-Unwetterwarnungen des DWD erreicht werden:

- >25 l/m² in 1 h
- >35 l/m² in 6 h
- >40 l/m² in 12 h
- >50 l/m² in 24 h
- >60 l/m³ in 48 h

49. (++) Erstellung einer Liste der Betriebshöhen für Siele, Wehre und Schöpfwerke

Es wurde eine Auflistung der Betriebshöhen mit den für die Bauwerksunterhaltung bzw. den Betrieb zuständigen Stellen für die wasserstandsentscheidenden Bauwerke in der Haseldorfer und der Wedeler Marsch erstellt und abgestimmt (Sperrwerke Pinnau und Wedeler Au, Deichsiele in der 1. und 2. Deichlinie, Wehre im Zwischendeichsgelände, Schöpfwerke). Diese Wasserstände waren bisher teilweise weder verbindlich geregelt noch für jeden nachvollziehbar dokumentiert (vgl. Anlage 2).

50. (++) Ermittlung der Möglichkeiten zur Förderfähigkeit von Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Vom Staatlichen Umweltamt wurde in einer Sitzung der AG Hochwasser erläutert, dass eine Förderung nach der Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ möglich ist. Weiterhin ist eine Förderung nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und Seen sowie zur Vernässung von Niedermooeren“ möglich. Dazu gehören u.a. Beseitigungen von Verrohrungen und die naturnahe Gestaltung von Fließgewässern gemäß den Zielen der Regeneration von Fließgewässern. Eine generelle Förderung zur Verbesserung der Ökologie kann im Rahmen der Umsetzung der WRRL erfolgen.

Weitere Möglichkeiten für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Marsch können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen z.B. aus Naturschutz-Kompensationsgelder und durch den Förderfond Hamburg Nord möglich sein.

51. (++) Vereinbarung zur Nutzbarkeit einer mobilen Pumpe des AZV

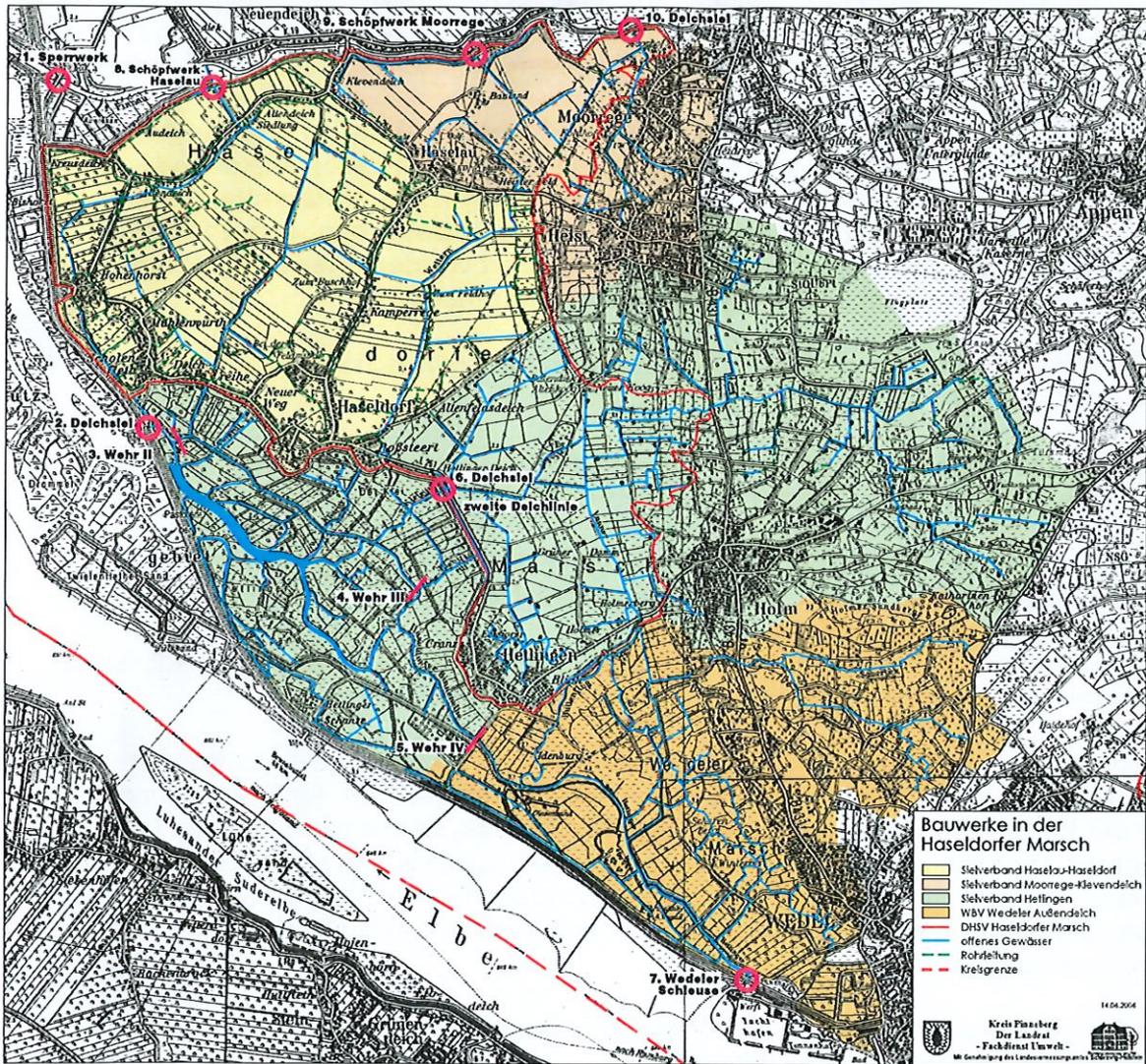
Eine Pumpe des AZV mit einer Leistung von 1.800 m³/h kann im Hochwasserfall genutzt werden.

52. (++) Vereinbarung zur Nutzbarkeit der mobilen Pumpen der Obstbaubetriebe

Vom Frostschutzberechnungsverband wurde eine Liste mit den Pumpen zur Verfügung gestellt, die von den in der Haseldorfer Marsch ansässigen Betrieben vorgehaltenen werden und im Hochwasserfall genutzt werden können. Diese Liste liegt den Gemeinden vor.

Nr.	Bauwerk	Unterh.	Betriebshöhen (in m ü. NN)
1	Pinnau-Sperrwerk	ALR	Geschlossen bei +2,20 m, i.d. Praxis bei Sturmflutwarnung bereits bei unter +2,00 m (Betriebsordnung: so rechtzeitig, dass ausreichend Stauraum für Oberwasser zur Verfügung steht)
2	Sperrwerk Wedeler Au	ALR	Praxis: geschlossen bei +1,80 m (bei zu erwartenden Elbwasserständen deutlich über MThw bereits bei niedrigeren Wasserständen)
SV Hettingen			
2	Deichsiel Landesschutzdeich	ALR	Praxis: Winter +0,20 m, Sommer +0,80 bis +1,00 m (im Sommer kurzfristiger Einstau bis ca. +1,80 m bei geschlossenem Deichsiel 2. Deichlinie) *
3	Wehr II	ALR	Praxis: Winter +0,20 m, Sommer +0,80 bis +1,00 m (im Sommer kurzfristiger Einstau bis ca. +1,80 m bei geschlossenem Deichsiel 2. Deichlinie) *
4	Wehr III	ALR	Praxis: Winter +1,00 m, Sommer +1,40/1,50 m (im Sommer kurzfristiger Einstau bis ca. +1,80 m bei geschlossenem Deichsiel 2. Deichlinie) *
5	Wehr IV	ALR	Praxis: Winter +1,00 m, Sommer +1,40/1,50 m (im Sommer kurzfristiger Einstau bis ca. +1,80 m bei geschlossenem Deichsiel 2. Deichlinie) *
6	Deichsiel 2.Deichlinie	DHSV	Praxis: Winter +0,20 m, Sommer +0,80 bis +1,00 m (immer geöffnet außer bei Einstau im Zwischendeichsgelände)
SV Haselau/Haseldorf			
8	Schöpfwerk Haselau	Sielverband	Oberer Binnenpeil: -1,80 m, Unterer Binnenpeil: -2,30 m
SV Moorreege-Klevendeich			
9	Schöpfw./Deichsiel Moorreege	Sielverband	Oberer Betriebswasserstand: -0,80 m (abweichende Praxis: -1,10 m) Unterer Betriebswasserstand: -1,35 m (Siel wegen zu hoher Lage nicht in Betrieb)
10	Deichsiel Heidgraben	Sielverband	+0,20 m

* Entwurf zur Regelung der Entwässerungsverhältnisse im neu eingedeichten Gebiet der Haseldorfer Marsch, Teil II – Rand- und Verbindungsgraben (geprüft durch ALW Itzehoe 1983); Binnenpeil: 1,50 m u. GOF



Wichtige Informationen zum Thema „Hochwasser- und Überschwemmungsschutz“

Im Sommer des Jahres 2003 fielen in Norddeutschland in sehr kurzer Zeit sehr hohe Niederschlagsmengen. Diese Regenfälle wurden als Jahrhundertereignis bezeichnet. In vielen Bereichen der Haseldorfer Marsch und auch anderswo kam es zu Überschwemmungen, zu vollgelaufenen Kellern und anderen Schadensfällen. Darüber wurde in der regionalen Presse ausführlich berichtet, auch überregional wurde man auf den Kreis Pinneberg aufmerksam. Fragen nach Ersatzansprüchen, Verantwortlichkeiten und nach Verbesserungsmöglichkeiten tauchten auf. Vom Landrat des Kreises Pinneberg wurde daher eine Arbeitsgruppe aus allen verantwortlichen Verbänden und Behörden eingesetzt, die Vorschläge für ein verbessertes „Hochwasserschutzkonzept“ erarbeiten sollte.

Um für mehr Verständnis für vorsorgende Schutzmaßnahmen zu werben, hat die Arbeitsgruppe einige Informationen und Tipps für Grundstückseigentümer, Mieter und Bauwillige zusammengestellt – denn: **Sie sind mitverantwortlich. Unterstützen Sie in Ihrem Bereich die Arbeit der zuständigen Verbände und Behörden, damit Schäden zukünftig besser vermieden oder möglichst gemindert werden. Wer weiß, ob solche Extremregenfälle nicht zukünftig häufiger vorkommen?**

I. Wer ist für den ordnungsgemäßen Abfluss des Niederschlagswassers zuständig?

Die Wasser- und Bodenverbände und in der Marsch die Deich- und Sielverbände sind für die Gräben oder Gewässer zuständig, die ein Einzugsgebiet größer als 20 Hektar haben.

Landwirte oder andere Grundstückseigentümer von Flächen an Gräben mit kleinerem Einzugsgebiet sind für den Wasserabfluss selbst verantwortlich, müssen also selbst für einen Abfluss des Wassers aus den Gräben sorgen.

Für das Niederschlagswasser, das auf befestigten oder versiegelten Flächen anfällt, ist in der Regel die Gemeinde zuständig.

Die Verbände räumen die Gräben einmal jährlich, meist im Herbst, damit das Wasser ungehindert von der Vegetation abfließen kann. Die Gemeinden bzw. Amtsverwaltungen sind **in der Regel** verantwortlich für das innerörtliche Rohrsystem und erheben dafür eine Gebühr. Dort kann sich jeder über das Entwässerungssystem in seiner Gemeinde informieren. In Haselau und Haseldorf gibt es auch innerörtliche Rohrsysteme des Sielverbandes Haselau-Haseldorf. Für diese Verbandsleitungen ist der Sielverband verantwortlich.

II. Was können Hauseigentümer und Mieter tun, um sich vor Überschwemmungen oder vollen Kellern besser zu schützen?

- Das Rückstauventil im Haus, das verhindert, dass es zu Schmutzwassereinbrüchen im Haus und Keller kommt, muss funktionieren. Jeder Klempner berät Sie gern über diese Technik und die Wartung.
- Eine Drainage ums Haus, die in manchen Fällen mit einer Pumpe kombiniert ist, ist in der Marsch meist unverzichtbar. Bei Neubauten ist zu überlegen, ob man nicht ganz auf einen Keller verzichtet oder die erhöhten Baukosten für einen Keller in einer sogenannten „wasserdichten Wanne“ in Kauf nimmt.

- Früher hat man Häuser auf Warften gebaut, um sie vor hohen Wasserständen zu schützen. Bei der Auswahl seines Bauplatzes in der Marsch sollte der Hochwassergefahr Rechnung getragen werden.
- Auf vielen Grundstücken und in vielen Gärten in der Marsch liegen alte Entwässerungsrohre. Manche davon sind in ihrer Funktion eingeschränkt, weil sie im Laufe der Zeit von Bäumen durchwurzelt wurden. Wo dies zutrifft, müssen die Bäume entfernt werden. Bei älteren Bäumen ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Man erkennt diese alten Rohrleitungen an den Kontrollschächten. Von den zuständigen Verbänden (s.u.) erfahren Sie, ob Ihr Grundstück betroffen ist.
- **Rohrleitungen von Bäumen freihalten!** Damit Probleme mit der Durchwurzeltung vermieden werden, müssen auf jeder Seite der Rohrleitung (von der Mitte aus) 6 Meter Fläche baumfrei bleiben.
- Bei Grundstücken, die an Gräben liegen, muss darauf geachtet werden, dass ein Unterhaltungstreifen von 5 Metern an jeder Seite zur Verfügung steht. Die Verbände müssen im Herbst mit ihren Maschinen das Kraut in den Gräben entfernen können, sonst kann das Wasser bei großen Regenmengen nicht schnell genug abfließen.
- Auch Weidezäune, Bäume oder Gartenlauben in der Nähe von Gräben sind aus Sicht der Verbände für die maschinelle Räumung problematisch bzw. genehmigungspflichtig. Am besten stimmen Sie Zaunhöhe und Baumpflanzungen mit dem für Sie zuständigen Verband ab (Ansprechpartner s.u.)
- Je mehr Fläche versiegelt ist, desto mehr Niederschlagswasser muss abgeleitet werden. Denken Sie bei der Gestaltung Ihres Grundstücks daran und versiegeln Sie so wenig Fläche wie möglich.

Ansprechpartner für die Haseldorfer Marsch:

Amt Haseldorf
Kammerrege 5
25489 Haseldorf
Tel: 04129/9799-0

Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege
Tel: 04122/8540

Verbände für Entwässerungsfragen:

Sielverband Haselau-Haseldorf; Johannes Hermann Lienau; Altendeicher Chaussee 143, 25489 Haselau, Tel: 04129/297

Sielverband Moorrege/Klevendeich; Klaus Semmelmann, Kastanienallee 11, 25436 Moorrege, Tel: 04122/81201

Sielverband Hetlingen, Hans Wilhelm Kruse, Lehmweg 18, 25488 Holm, Tel: 04103/7327

Für Fragen der Deichsicherheit:

Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch; Prinz Udo von Schönau Carolath, Gutsverwaltung Schloßweg, 25489 Haseldorf, Tel.: 04129/269, Fax: -273

Allgemeine Fragen:

Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Moltkestr. 10, 25421 Pinneberg, Tel: 04101/212-0

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0322/2021/HAS/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.08.2021
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau	09.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	28.09.2021	öffentlich

Aufstellungsbeschluss für die Überplanung einer Fläche entlang der Hohenhorster Chaussee, westlich der Straße Großer Landweg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung diskutierte im vergangenen Jahr über mögliche Entwicklungsflächen. Bei einer dieser Flächen handelt es sich um einen Bereich entlang der Hohenhorster Chaussee. Der entsprechende Bereich erstreckt sich nördlich der Straße zwischen der Hausnummer 27 und der Straße Großer Landweg. Die genaue Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Flächeneigentümer kamen auf die Gemeinde zu, um eine Überplanung der Fläche hinsichtlich der Schaffung von weiteren Wohnbaugrundstücken zu erwirken.

Im gemeindlichen Flächennutzungsplan ist die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Derzeit nimmt die Fläche am Außenbereich der Gemeinde teil. Daher ist eine Wohnbebauung derzeit nicht möglich. Lediglich für die östlich gelegene Bebauung liegt Bestandsschutz vor. Eine bauliche Erweiterung ist dort nur in einem äußerst begrenzten Umfang denkbar.

Im Verlauf der Hohenhorster Chaussee existiert regelmäßig eine klassische Straßenrandbebauung. Lediglich innerhalb des betreffenden Bereiches ist aufgrund der Außenbereichslage momentan keine Wohnbauentwicklung möglich.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann jedoch die entsprechende Bebauung ermöglichen. Hierbei sollte als Begrenzung für das Ausmaß des Bebauungsplanes die Grenze des Landschaftsschutzgebietes angesetzt werden. Diese ermöglicht entweder die Schaffung von großzügigen Grundstücken mit einer Baureihe oder aber die Schaffung von zwei Baugrundstücken hintereinander. Hierbei würden die Grundstücksgrößen jedoch häufig zwischen 500 und 650 m² liegen.

Finanzierung:

Die Kosten eines etwaigen Bauleitplanverfahren sind in den Haushalt mit einzustellen. Gleichzeitig ist mit den Vorhabenträgern ein Vertrag zur Übernahme sämtlicher Planungskosten zu schließen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Wege- und Planungsausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, einen Bereich entlang der Hohenhorster Chaussee, östlich der Hausnummer 27 und westlich der Straße Großer Landweg den Bebauungsplanes Nr. 11 aufzustellen. Planungsziel ist die Ausweisung eines Wohngebietes.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Peter Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Antrag zur Gemeindevertretung Haselau am 01.06,2021:

Die Gemeindevertretung Haselau möge folgende Resolution beschließen:

Die Gemeinde Haselau fordert die Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein einschließlich ihrer unterstellten Behörden auf, die Planungen zur „Wiederanbindung der Haseldorfer Marsch an die Tideelbe“ sofort zu beenden und Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Begründung:

Die Öffnung des Binnenelbepolders

- **gefährdet die Sicherheit der Bewohner der Haseldorfer Marsch, da der Küstenschutz geschwächt würde.**
- schadet der Umwelt.
- verändert die Flutdynamik der Elbe nur unmerklich.
- und verursacht unverhältnismäßig hohe Kosten.

Eine ausführlichere Begründung liegt als Präsentation bei.

**Stellungnahme zur Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz Schleswig-Holstein
2022**

Meine Anmerkungen zur Fortschreibung beziehen sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Pinneberger Elbmarschen. Die Westküste, die Halligen und die Ostküste werden sicher auch eigenständige Anmerkungen formulieren.

Redaktionelle Anmerkung

Auf Seite 19 einmal und Seite 29 dreimal wird auf die Abs 6 hingewiesen es muss aber Abs 7 heißen.

Seite 7 Abs 1

Da die Verwaltungen verständliche Texte verbreiten wollen, sollte auf Klimaresilienz verzichtet werden.

Seite 7 Abs 4

Die Grundsätze sollten auch in dieser Fortschreibung enthalten sein und nicht nur ein Verweis auf den Plan von 2012 erfolgen.

Seite 9 Abs2

Die Klimakulisse kann unter dem angegebenen Link nicht eingesehen werden. Es wird das Portal der Landesregierung angezeigt, dort ist aber kein Untertitel Klimakulisse vorhanden oder ich habe ihn nicht gefunden.

Seite 16 Abs 1

Bei den Berechnungen sollte von einem oberen RCP 8,5 ausgegangen werden.

Seite 18 Abs 1

Der Windstau und der Sturmflutseegang auf der Elbe muss nach der Fahrrinnenanpassung neu ermittelt werden.

Seite 21 Abs 3

Bei den Regionaldeichen sind in den Elbmarschen bauliche Anlagen am oder im Deich vorhanden und tlw. durch Bebauungspläne auch aus den letzten Jahren zulässig. Eine Verstärkung ist daher kaum innendeichs durchzuführen. Dies hat eine besondere Bedeutung unter Berücksichtigung der neuen Diskussion der Veränderung des Zwischedeichsgebiet in der Haseldorfer Marsch.

Der neue LEP mit seinen Vorranggebieten für Klimafolgenanpassung im Küstenbereich muss dieses in diesen, wahrscheinlich nicht nur in den Flussgebieten, berücksichtigen.

Seite 26 Abs 3

Nach § 60 LWG ist das Land Schleswig-Holstein für den Bau und die Instandhaltung der Landesschutzdeiche verantwortlich. Für die Regionaldeiche sind dies die Wasser- und Bodenverbände. Wenn die Landesschutzdeiche durch Baumaßnahmen, wie neue Sperrwerke verändert werden, dann entstehen neue Gefahrenansätze an den Regionaldeichen, dies kann aber nicht von den dort zuständigen Wasser- und Bodenverbänden übernommen werden, hier sollten die herangezogen werden in deren Interesse die Veränderung liegt.

Seite 27 Abs 2

Nach § 81 (1) 4 LWG sind auf Strandwällen ist es verboten Auf- oder Abspülungen vorzunehmen. Wenn für die Wurt von Bishorst keine Sicherungsmaßnahmen in allernächster Zukunft vorgenommen werden, dann wird die letzte noch vor dem Deich liegende Wurt verschwunden sein, obwohl sie nach dem Archäologischen Landesamt von Bedeutung, u. a. dem Lancewad-Plan, ist.

Seite 28 Abs 1

Was ist der Fußpunkt der Innenböschung eines Deiches? Ist dies die deichseitige Seite der Fahrbahn der Deichverteidigungsstraße? Wenn dies so gesehen wird, dann sind an vielen Regionaldeichen die geforderten 25 m nicht eingehalten.

Siehe hierzu den rechtskräftigen B-Plan Haselau Nr. 3 4.Änderung, ein Deichschutzstreifen von 5,00 m von der deichseitigen Grundstücksgrenze.

Seite 32

Die Finanzierung der Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen war bis 2017 auf drei Säulen verteilt und ab 2018 auf vier Säulen. In der jüngsten Zeit wurde eine Veränderung in der Bereitstellung von EU-Mitteln bekannt, die zu erheblichen Einbußen geführt hätte und von einigen EU-Politikern als Kollateralschaden bezeichnet wurde. In wie weit die Finanzierung wieder auf den vorherigen Stand tatsächlich zurück geführt wird, muss überprüft werden.

Im Jahre 2010 wurde von der Landesregierung versucht eine Küstenschutzabgabe für das Jahr 2012 einzuführen, für die Menschen die von Küstenschutzmaßnahmen profitieren. Wegen der vielen Proteste wurde auf eine Einführung bisher verzichtet, aber....?

Hierzu ist anzumerken, dass ab dem 1.1.1971 die Unterhaltung der Landesschutzdeiche von den Wasser- und Bodenverbänden auf das Land übergegangen ist. Ab 1803 gab es ein einheitliches Deichrecht mit den holsteinischen Deichbänden, die später in die Wasser- und Bodenverbände übergegangen sind und 1937 ein einheitliches Verbandsrecht erhielten.

Seite 35 Abs 5

Das Fehlen von Seegangdaten für den Bereich der Tideelbe ist misslich und muss durch eine Erhebung dieser Daten in naher Zukunft vervollständigt werden.

Seite 37 Abs 4

Die unterschiedlichen Höhenangaben bezogen auf NN, MThw und Pegelnull können in Stresssituationen leicht zu Verwechslungen führen und sollten vereinheitlicht werden.

Seite 39 Abs 3

Da die Fahrrinnenanpassung abgeschlossen ist muss jetzt eine Ermittlung der HW 200-Werte erfolgen. Eine hydronumerische Modellierung auf Grund der Daten von Cuxhaven ist nicht ausreichend da die Fahrrinnenanpassung starke hydraulische Veränderungen hervorrufen könnte.

Seite 41 Abs 1

Es wäre sinnvoll die Deichabschnitte bei denen Verstärkungsbedarf vorhanden war und die durch Maßnahmen behoben wurden tabellarisch zu benennen.

Seite 42 Abs 1

Die Differenzen zum BAW-Gutachten sollten dargestellt werden.

Seite 48 Abs 3

Der Zustand der Mitteldeich in den Elbmarschen ist nach der Sicherheitsabschätzung in den Elbmarschen nicht ausreichend. Der Wasser- und Bodenverband sollte daher aufgefordert werden eine erneute Sicherheitsüberprüfung und danach entsprechend Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Seite 57 Abs 3

Die Sicherung der Festlandsküsten wird für die Tideelbe nicht berücksichtigt. Das Deichvorland im Bereich Hetlingen vor der Hetlinger Schanze verliert immer wieder Sand, dieses sollte bei der Fahrrinnenanpassung durch Sandaufspülungen ausgeglichen werden, die aus Naturschutzbedenken, aber abgelehnt wurden. Vergleiche auch Sandaufspülungen vor Sylt und Stellungnahmen der Naturschutzverbände,

Gesendet von [Mail](#) für Windows 10



Einladung der LEE SH Arbeitsgruppen „Kommunale Energiewende“ & „Solar“

Teilhabe und Partizipation der Gemeinden an Energieprojekten: Freiflächen-Solarenergie in der kommunalen Praxis

Sehr geehrte Kreis- und Gemeindevertreter,

Kommunen sind wichtige Säulen der Energiewende. Doch: Wie kann neben der Vielzahl der Themen und lokalen Aufgaben (auch noch) Energiewende vor Ort erfolgen? Wie kann die Gemeinde an Energieprojekten partizipieren, aktiv mitgestalten und im Sinne der Gemeinde lenken?

Insbesondere in Bezug auf die Potentiale im Zuge des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Gemeinden, der Generierung von Einnahmen und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger vor Ort ermöglicht der Blick auf Herangehensweisen in den unterschiedlichen Kreisen und Regionen eine Einschätzung.

Vor dem Hintergrund des ansteigenden Handlungsdrucks im kommunalen Umfeld, aufgrund politischer und gesellschaftlicher Zielsetzungen, wünschen wir uns den Austausch mit Ihnen als kommunalem Vertreter, um Erfahrungen zusammenzutragen und bspw. Vergleichbarkeiten der Gemeinden zu erkennen.

Gerne laden wir Sie zum geplanten **digitalen Austausch am Donnerstag, den 5. August 2021 von 16:00 bis 17:30 Uhr ein**, um anhand der Impulse Handlungsspielräume und Beispiele aus der kommunalen Praxis kennenzulernen.

Wir wollen diesen Termin nutzen, um den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Anregungen für Handlungsmöglichkeiten näher zu bringen.

TAGESORDNUNG

16:00 Uhr: Begrüßung Dr. Fabian Faller, Geschäftsführer LEE SH

Impulse zu:

- Vorstellung der Arbeitsgruppen „Kommunale Energiewende“ & „Solar“ und Einführung zum kommunalen Handlungsdruck: Markus Andresen, GP JOULE GmbH und Vorstandsmitglied LEE SH
- „Photovoltaik-Freiflächen als Chance für die Gemeinde“: Christian Andresen, Solar-Energie-Andresen GmbH und Vorstandsmitglied LEE SH, und „Einbindung des Bürgerenergiefonds“, Kai Jerma, Energieagentur/IB.SH
- Planung von Photovoltaik-Freiflächen in der kommunalen Praxis: Lars Fischer, Amtsdirektor im Amt Eggebek
- „Bürgerbeteiligung durch Dörpsstrom“: Anika Paysen, DörpsStrom GmbH

Austausch & Diskussion

Durch die Veranstaltung führt Mai-Inken Knackfuß, Geschäftsführerin watt_2.0

Ca. 17:30 Uhr: Ende

Über Ihr Interesse und Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen und stehen für Anregungen und Rückfragen gerne zur Verfügung. Anmeldung bis zum 01. August 2021 erbeten unter anmeldung@lee-sh.de; Sie erhalten dann rechtzeitig per E-Mail den Zugangslink zum digitalen Konferenzraum.

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info–intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 08.07.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 70.13.35 Ki
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info-intern Nr. 301/21

Neuerlass der Pflanzenabfallverordnung –

Einschränkungen beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

- Feuer zur Pflege eines Brauchtums (z.B. Osterfeuer) weiterhin möglich -

Nach langen (politischen) Beratungsprozessen hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) eine novellierte Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen - Pflanzenabfallverordnung - (PflAbfVO) verkündet (GVOBl. 2021, 637). Sie ist am 11. Juni 2021 in Kraft getreten.

Gem. § 1 Abs. 2 PflAbfVO sind pflanzliche Abfälle im Sinne der Verordnung nur diejenigen Abfälle, die im Rahmen der Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf *Grundstücken im Außenbereich* im Sinne des § 35 BauGB anfallen. Dies hat zur Konsequenz, dass die „Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ (§ 28 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) nicht mehr zulässig ist. Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten usw. müssen in diesen Bereichen also entweder (als Kompost- oder Mulchmaterial) im eigenen Garten verwertet oder über die Biotonne entsorgt werden.

Für den Außenbereich sieht die Verordnung darüber hinaus in § 2 strengere Voraussetzungen für die Verbrennung vor als bisher. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist im Einzelfall nur zulässig, wenn zunächst keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG zu besorgen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PflAbfVO). Die Verwertung oder Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorger muss zusätzlich technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflAbfVO). Nach § 2 Abs. 2 PflAbfVO sollen die Abfälle nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss der unteren Abfallentsorgungsbehörde fünf Werktage vor dem Verbrennen angezeigt werden (§ 2 Abs. 3 PflAbfVO).

§ 3 der Verordnung enthält Ausnahmefälle, in denen (im Außenbereich) weiterhin wie bisher verbrannt werden darf, z.B. aus Gründen der Pflanzengesundheit, aus kulturtechnischen Gründen und in bestimmten Fällen der Knickpflege.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass Brennmaterial für Feuer zur Pflege eines Brauchtums (z.B. Osterfeuer o.ä.) unabhängig von einer möglichen Herkunft aus der Forst- oder Gartenpflege nicht die Definition von Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfüllt. Solche Feuer sind also nach wie vor nicht abfallrechtlich zu beurteilen. Für die Frage ihrer Zulässigkeit ändert sich durch die neue PflAbfVO nichts.

Ursprünglich hatte das MELUND beabsichtigt, die Pflanzenabfallverordnung gänzlich aufzuheben und keinerlei Möglichkeit des Verbrennens pflanzlicher Abfälle zuzulassen. Der SHGT hatte sich in seiner Stellungnahme für den grundsätzlichen Erhalt der Pflanzenabfallverordnung und gewisser Möglichkeiten des Verbrennens ausgesprochen.

- Ende info-intern Nr. 301/21 -